

ein später auf dem Grabe eines Dissidenten anzubringendes Denkmal ist vor der Anbringung dem Pfarramte zur Genehmigung vorzulegen. Überhaupt ist von Dissidenten bei Beerdigung ihrer Angehörigen alles zu unterlassen, was der Kirchengemeinde zum Argernis gereichen könnte. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden der Polizeibehörde und nach Befinden der Kriminalbehörde zur Bestrafung angezeigt.

§ 52. Auf dem Kirchhofe ist stets die schickliche Ruhe und würdige Haltung zu bewahren und alles dem Ernste des Ortes Zuwidergehende (Rauchen, lautes Sprechen u. s. w.) zu vermeiden, besonders auch von den Kirchhofsdienern.

7. Gottesackerordnung.

Joh. 5, 28—29. Es kommt die Stunde, in welcher alle, die in den Gräbern sind, werden seine Stimme hören; und werden hervor gehen, die da Gutes gethan haben, zur Auferstehung des Lebens, die aber Übles gethan haben, zur Auferstehung des Gerichts.

§ 53. Die Parochie Döbeln besitzt zwei Gottesäcker: den Maria-Magdalenen- oder Niedergottesäcker und den Nicolai- oder Obergottesäcker.

§ 54. Der Niedergottesäcker ist für diejenigen Begräbnisse bestimmt, welche:

- a. in der Stadt Döbeln in den Häusern der Niederstadt, diese bis zur und mit der westlichen Häuserreihe der Kreuz- und Stadthausstraße gerechnet, und den westlich von dem „Meyers Hof“ genannten Grundstücke samt Zubehör und der Staupiksmühle, beide Grundstücke mit eingeschlossen, sowie
- b. in den eingepfarrten Rittergütern und Dorfschaften notwendig werden, die auf dem linken Ufer der Mulde gelegen sind.

§ 55. Der Obergottesäcker ist für diejenigen Begräbnisse bestimmt, welche:

- a. in der Stadt Döbeln östlich von der unter § 54 a angegebenen Grenzlinie und jenseits des Staupiksteges, in der Staupikvorstadt und dem Kloster und
- b. in den eingepfarrten Rittergütern und Dorfschaften vorkommen, die auf dem rechten Ufer der Mulde gelegen sind.

§ 56. Die Wahl eines andern Gottesäckers ist jedoch nicht unbedingt ausgeschlossen, aber sie ist an die Bedingung geknüpft, daß in